

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 06/24

Bereiten Sie Ihr
Unternehmen auf
das Barrierefreiheits-
stärkungsgesetz vor!

Verpflichtende
E-Rechnung ab
dem 1.1.2025

Bundesfinanzhof setzt
Schätzungsbefugnis bei
manipulierbaren Kassen
Grenzen

Inhalt

Editorial

Interview

04 Die Eigenverwaltung als Sanierungsinstrument nutzen

Top News

- 06 Bereiten Sie Ihr Unternehmen auf das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vor!
- 06 Verpflichtende E-Rechnung ab dem 1.1.2025
- 07 Bundesfinanzhof setzt Schätzungsbefugnis bei manipulierbaren Kassen Grenzen

Praxistipp

08 Grundbesitzende GbR oder Miteigentümergeinschaft – MoPeG gibt Anlass zur Überprüfung bestehender Strukturen

News für Ihr Geschäft

- 09 Gewerbesteuerliche Verlustvorträge nach Betriebseinbringung
- 09 Zur Unternehmereigenschaft eines GmbH-Geschäftsführers
- 10 Auf die Vertretungsmacht des eingetragenen Geschäftsführers verlassen?
- 11 Energiepreise: Prüfungspflicht für entlastete Unternehmen
- 11 Geldauflagen aus Strafverfahren steuerlich abzugsfähig?
- 12 Wann ist ein Testament aufgrund „sittenwidriger Umstände“ erstellt?
- 13 Wie genau muss ein Nachlassverzeichnis sein?

Kurz notiert

- 14 Die dhpg wird 75 – feiern Sie mit!
- 15 Presse, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Intern, Taxierte, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Steuerberater
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 29.5.2024
Änderungen vorbehalten.



Christian Senger

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Mittelständische Personen- und Kapitalgesellschaften nutzen seine Expertise insbesondere in der Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, in der Durchsetzung und Abwehr von Anfechtungs- und Organhaftungsansprüchen sowie in den Fällen zivilrechtlicher Haftungsfragen, insolvenzstrafrechtlicher Verfolgung und im insolvenznahen Haftungsrecht.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nach der Pandemie kam die Wirtschaftskrise und so lesen wir aktuell immer häufiger von Unternehmen in Schieflage. Das muss für betroffene Unternehmen jedoch nicht direkt den Weg in die klassische Insolvenz und schon gar nicht das Aus bedeuten. Mein Kollege Dirk Wegener erklärt im Interview, in welchen Fällen sich ein Eigenverwaltungsverfahren zur Sanierung anbietet und was es braucht, um das Verfahren erfolgreich zu meistern.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) tritt am 28.6.2025 in Kraft. Durch das Gesetz soll Menschen mit Behinderungen eine erleichterte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Während öffentliche Stellen des Bundes schon länger zur Barrierefreiheit verpflichtet sind, verpflichtet das BFSG nun auch private Wirtschaftsakteure. Und diese sollten sich bereits jetzt mit den umzusetzenden Maßnahmen vertraut machen. Die Einzelheiten finden Sie in unseren Top News.

In unserer neuesten Folge „Taxiert“ sprechen Oliver Lohmar und Fabrice Voigt über die E-Rechnung und warum es so wichtig ist, die Umstellung jetzt schon

anzugehen. Hören Sie unbedingt rein.

Und noch etwas in eigener Sache: In diesem Jahr haben wir einen ganz besonderen Meilenstein erreicht: Wir feiern das 75-jährige Jubiläum der dhpg! Das möchten wir natürlich gemeinsam mit Ihnen feiern und laden Sie zum virtuellen Spenden-Spektakel ein. Weitere Infos finden Sie auf Seite 14.

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns bei allen Fragen zu den Themen in dieser Ausgabe an. Wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Christian Senger

Die Eigenverwaltung als Sanierungsinstrument nutzen

Aktuell häufen sich in den Medien die Meldungen über Unternehmen in Schieflage. Welche Möglichkeiten Unternehmen in der Krise haben und wann eine Sanierung in Form einer Eigenverwaltung sinnvoll ist, erläutert Dr. Dirk Wegener, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, im Interview.

Warum geraten gerade jetzt so viele Unternehmen in Schieflage?

Wegener: Grund für die zahlreichen Krisenmeldungen sind neben der angespannten wirtschaftlichen Lage und dem hohen Zinsniveau auch die Corona-Rückzahlungen. Haben die finanziellen Spritzen den meisten noch gut durch die Pandemie geholfen, können viele die Rückzahlung nun nicht mehr stemmen und müssen sich sanieren. Aber auch Unternehmen, denen es vor der Pandemie noch gut ging, haben aktuell zu kämpfen, weil die Kosten, insbesondere die Energiepreise, gestiegen sind und die Weltwirtschaft lahm. Sie sollten in jedem Fall handeln, wenn Sie feststellen, dass Ihr Unternehmen zahlungsunfähig ist.

Woran erkenne ich, dass mein Unternehmen zahlungsunfähig ist?

Wegener: Grundsätzlich gilt man als zahlungsunfähig, wenn man nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Laut Definition des Bundesgerichtshofs ist das der Fall, wenn eine Liquiditätslücke entsteht, die der Schuldner nicht innerhalb von drei Wochen schließen kann und die mindestens 10 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten beträgt. Ist zu erwarten, dass sich die Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen schließen lässt, handelt es sich „nur“ um eine Liquiditätsstockung. Zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit kann ein Finanzplan aufgestellt werden, der alle Einnahmen und Ausgaben enthält. Ist eine Gesellschaft zahlungsunfähig, muss der Geschäftsführer spätestens innerhalb von drei Wochen Insolvenzantrag stellen. Doch es muss nicht immer die klassische Regelinsolvenz sein. Auch die Sanierung in Eigenverwaltung kann ein probates Mittel sein.

Was unterscheidet die Eigenverwaltung von anderen Sanierungsinstrumenten?

Wegener: Im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren bleibt die Geschäftsführung bei der Eigenverwaltung im „Driver's Seat“ und kann die Geschicke des Unternehmens weiter lenken. Dabei wird sie durch eine erfahrene Sanierungsberatung begleitet. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Sachwalter bestellt, der u.a. überprüft, ob die insolvenzrechtlichen Pflichten im Verfahrensverlauf eingehalten werden. Die Eigenverwaltung eröffnet den Zugriff auf klassische insolvenzrechtliche Sanierungsmittel wie etwa das Insolvenzgeld. Hiermit können die Gehälter der Arbeitnehmenden für bis zu drei Monate abgedeckt wer-

den. Hinzu kommt die Möglichkeit, sich von wirtschaftlich nachteiligen Verträgen auch kurzfristig zu lösen. Durch die Ausrichtung auf eine langfristige Sanierung des Unternehmens gelingt es im Rahmen der Eigenverwaltung zumeist, das Vertrauen der Stakeholder zu erhalten, wenn die Krise frühzeitig erkannt und überwunden werden kann.

Für wen ist ein Eigenverwaltungsverfahren überhaupt geeignet?

Wegener: Die Eigenverwaltung kommt insbesondere für die Unternehmen in Betracht, die eine konkrete Fortführungs- und Sanierungsperspektive haben. Grundsätzlich können Unternehmen jeglicher Rechtsform das Eigenverwaltungsverfahren durchlaufen. Voraussetzung für den Antrag ist laut Insolvenzordnung (InsO), dass keine Umstände bekannt sind, die zu Nachteilen der Gläubiger führen.

Was ist notwendig, um die Eigenverwaltung erfolgreich zu durchlaufen?

Wegener: Zunächst stellt die Geschäftsführung beim Amtsgericht einen schriftlichen Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung. Dem Antrag sind ein Verzeichnis der Gläubiger und deren Forderungen, Bilanzsumme und Umsatzerlöse sowie die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmenden beim Amtsgericht beizufügen. Das Gericht hat die Pflicht, die Gläubiger zu schützen. Deshalb prüft es, ob die Geschäftsführung in der Krise weiter „im Amt bleibt“ und es die Insolvenz in Eigenverwaltung anordnen kann. Schließlich geht es nicht nur darum, ein Unternehmen auf neue Füße zu stellen, sondern ihm eine Zukunftsperspektive zu geben. Unternehmen, die sich über ein Eigenverwaltungsverfahren sanieren möchten, müssen bereits vor dem Antrag einen erfahrenen Sanierungsberater, der im Idealfall auch als Insolvenzverwalter tätig ist, mit der Verfahrensbegeleitung beauftragen. Zudem ist es sinnvoll, mit ihm bereits vor dem Antrag beim Amtsgericht einen Sanierungsplan zu erstellen. Das schafft Vertrauen – beim Insolvenzgericht und bei den Gläubigern.

Welche Rolle spielt der Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren?

Wegener: Der Sachwalter wird für die Eigenverwaltung des Schuldners vom Insolvenzgericht bestellt und berichtet dem Gericht in regelmäßigen Abständen über den Fortgang. Man kann sich seine Rolle wie eine Art Aufsichtsrat

vorstellen. Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, müssen mit dem Sachwalter abgestimmt sein. Stellt er Geschäftsvorfälle fest, die zum Nachteil der Gläubiger führen, muss der Sachwalter diese dem Insolvenzgericht anzeigen. Unter bestimmten Umständen kann das Gericht auf Wunsch der Gläubigerversammlung anordnen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam erfolgen können. Ansonsten hat er, im Gegensatz zum Insolvenzverwalter, ein eingeschränktes Verfügungsrecht im Unternehmen. Durch die Nähe zum Unternehmer und den tiefen Einblicken ins Unternehmen fungiert der Sachwalter im vorläufigen Verfahren als Gutachter.

Woran erkenne ich, dass es bei meinem Geschäftspartner kriselt und wie schütze ich mein Unternehmen?

Wegener: Bleiben Zahlungen oder Lieferungen eines Geschäftspartners regelmäßig aus bzw. treffen sie nur nach zahlreichen Mahnungen ein, kann das bereits ein erstes Indiz für eine Krise sein. Auch wenn plötzlich signifikant weniger Bestellungen eintreffen oder der Finanzchef bzw. die Geschäftsführung sich in der Kommunikation zurückziehen, gilt es, wachsam zu sein. Wird etwa das Limit einer bestehenden Warenkreditversicherung gekürzt, ist dies bereits ein recht deutliches Signal, dass der Geschäftspartner in der Krise ist. Nehmen Sie derartige Signale wahr, ist es zwingend erforderlich, das Gespräch mit dem Geschäftspartner zu suchen und klare Absprachen für Zahlungsziele zu treffen. Eine Lösung zum Schutz Ihres eigenen Geschäfts kann etwa die Umstellung auf Vorkasse sein. Um sich selbst bereits zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung bestmöglich abzusichern, empfiehlt es sich, die eigenen AGB auf den Prüfstand zu stellen. So können Sie vertraglich z.B. einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbaren.

Die Experten der dhpg stehen Ihnen gerne als Berater und Sachwalter zur Seite

Die Experten der dhpg sind für Ihre Beratung bestens aufgestellt und begleiten Sie mit langjähriger Erfahrung durch die Krise. Wir unterstützen Sie und Ihr Unternehmen, wenn Sie in Zahlungsunfähigkeit geraten sind, und finden gemeinsam mit Ihnen die passende Lösung zur Sanierung Ihres Betriebs. Sprechen Sie uns im Bedarfsfall an – wir beraten Sie persönlich.



Dr. Dirk Wegener

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Er ist seit mehr als 20 Jahren ausschließlich in der Sanierungsberatung und Insolvenzverwaltung tätig. Er wird von neun Insolvenzgerichten in Nordrhein-Westfalen regelmäßig zum Sachverständigen und Insolvenzverwalter bestellt. Darüber hinaus verfügt er über eine besondere Expertise als Berater und Sachwalter in Eigenverwaltungsverfahren.

Unternehmen

Bereiten Sie Ihr Unternehmen auf das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vor!

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz tritt bald in Kraft. Ist Ihr Unternehmen betroffen? Erfahren Sie hier, welche Verpflichtungen auf Sie zukommen und welche Strafen bei Verstößen drohen.

Was ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz?

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882. Hauptzweck des BFSG ist es, Menschen mit Behinderungen eine erleichterte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, indem die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Das BFSG wurde bereits im Jahr 2021 erlassen, tritt aber erst am 28.6.2025 in Kraft. Betroffene Hersteller und Dienstleister sollten bereits jetzt Maßnahmen implementieren, die eine Einhaltung der Vorgaben des BFSG ab 2025 gewährleisten. In diesem Beitrag erfahren Sie, für wen das BFSG gilt und welche Maßnahmen Sie gegebenenfalls ergreifen müssen.

Wer ist betroffen?

Während öffentliche Stellen des Bundes durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) schon länger zur Barrierefreiheit verpflichtet sind, verpflichtet das BFSG nunmehr auch private Wirtschaftsakteure. Es gilt zunächst für bestimmte Produkte, die ab dem 28.6.2025 in den Verkehr gebracht werden. Hierzu zählen z.B. Computer, E-Books oder Smartphones. Weiterhin gilt das BFSG für bestimmte Dienstleistungen, die ab dem 28.6.2025 für Verbraucher:innen erbracht werden, wie beispielsweise Telekommunikationsdienste, Personenbeförderungsdienste, Bankdienstleistungen oder Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr, also etwa Online-Shops. Eine Ausnahme gibt es aber für Kleinunternehmen, also für Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. €. Für diese gilt das BFSG nicht.

Was bedeutet das BFSG für Betroffene?

Das Gesetz verpflichtet Hersteller und Dienstleister, ihre Produkte und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen genutzt werden können – mit anderen Worten, dass sie barrierefrei sind. Sie sind dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. In Ergänzung zum BFSG wurde die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) erlassen, die konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit stellt. Die BFSGV verlangt etwa, dass Informationen mit Bezug zu relevanten Produkten und Dienstleistungen über mehr als einen sensorischen Kanal (also beispielsweise neben der Textform auch über eine Vorlesefunktion;

dies gilt u.a. für Gebrauchsanweisungen) zur Verfügung gestellt und in verständlicher Weise, in einer Schriftart mit angemessener Größe und mit ausreichendem Kontrast sowie mit ausreichenden Abständen zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden müssen. Auch E-Books müssen künftig mit Sprachausgabe ausgestattet sein. Bei Elementen nicht textlichen Inhalts (also z.B. Bildern) muss eine alternative Darstellung angeboten werden, sodass auch Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen diese wahrnehmen können.

Fazit

Das BFSG und die BFSGV enthalten teils strenge und umfangreiche Vorgaben. Zwar hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Leitlinien erstellt, die bei der Anwendung des BFSG helfen können. Dennoch ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen mit großem Aufwand verbunden. Wir empfehlen betroffenen Unternehmen daher bereits jetzt, sich auf das Inkrafttreten des BFSG vorzubereiten. Denn Verstöße gegen das BFSG können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Geldbußen von bis zu 100.000 € geahndet werden. Die Einhaltung des BFSG ist aber nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern bietet Unternehmen auch die Chance, ihre Zielgruppe zu erweitern und Menschen mit Behinderungen besser zu bedienen. Indem Unternehmen barrierefreie Produkte und Dienstleistungen anbieten, können sie einen Beitrag zu einer inklusiveren Gesellschaft leisten und gleichzeitig ihren Ruf stärken.

Unternehmen

Verpflichtende E-Rechnung ab dem 1.1.2025

Mit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes steht fest, dass Unternehmen ab dem 1.1.2025 in der Lage sein müssen, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Für den Versand gibt es Übergangsregelungen.

Wachstumschancengesetz beschlossen

Nachdem der Bundesrat am 22.3.2024 dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) zugestimmt hat, steht fest, dass die verpflichtende E-Rechnung zum 1.1.2025 eingeführt wird. Ein Aufschub oder längere Übergangsregelungen – wie Ende letzten Jahres noch vom Bundesrat gefordert – sind damit vom Tisch. Somit sollten Unternehmen die Umsetzung der E-Rechnungspflicht jetzt mit hoher Priorität vorantreiben.

Für Leistungen an andere Unternehmer im Inland

Betroffen von der E-Rechnungspflicht sind zunächst Rechnungen über Leistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt. Zudem müssen sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sein. Nicht betroffen sind somit Leistungen an Nichtunternehmer:innen, bestimmte steuerfreie Leistungen sowie Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und Fahrausweise.

Strukturiertes maschinenlesbares Format

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten maschinenlesbaren Format erstellt ist und elektronisch übermittelt und empfangen werden kann. Grundlage für dieses Format ist die europäische Norm EN 16931. Formate, die dieser Norm bereits entsprechen, sind z.B. XRechnung und ZUGFeRD. Papierrechnungen und andere elektronische Formate, die nicht der EN-16931-Norm entsprechen, wie z.B. PDF-Dateien, gelten künftig als „sonstige Rechnung“. Der Versand solcher sonstigen Rechnungen ist nur noch zulässig, wenn keine Pflicht zur elektronischen Rechnungsausstellung besteht.

E-Rechnungspflicht ab 1.1.2025

Die E-Rechnungspflicht gilt ab dem 1.1.2025. Das bedeutet, dass jedes Unternehmen ab diesem Tag in der Lage sein muss, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Für den Versand von E-Rechnungen gibt es Übergangsregelungen. So bleibt der Versand von sonstigen Rechnungen – insbesondere Papierrechnungen und PDF-Dateien – bis zum 31.12.2026 zulässig. Für PDF-Dateien und andere Dateien, die nicht der EN 16931 entsprechen, geht das aber nur noch mit Zustimmung des Rechnungsempfängers. Im Jahr 2027 gilt diese Erleichterung nur noch für Unternehmen mit Umsätzen von nicht mehr als 800.000 €.

Jetzt auf E-Rechnung umstellen

Von der E-Rechnungspflicht ist fast jedes Unternehmen betroffen. Die Umstellung sollte daher jetzt zeitnah angegangen werden. Dabei sollte die Umstellung auch als Chance verstanden werden. Denn der elektronische Rechnungsversand spart nicht nur Papier und Porto, sondern bringt infolge der Digitalisierung der Prozesse auch Effizienzsteigerungen bei der Zahlung und Verbuchung von Rechnungen. Die Expert:innen der dhpg unterstützen Sie bei der Einführung der E-Rechnung.

Unternehmen

Bundesfinanzhof setzt Schätzungsbefugnis bei manipulierbaren Kassen Grenzen

Kassensysteme, die manipulierbar sind, berechtigen das Finanzamt zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen. Der Bundesfinanzhof setzt dem Grenzen und zeigt, wann Sie sich gegen überzogene Schätzungen wehren können.

Grundproblem: nicht jeder manipuliert

Manipulierbare Kassen stellen einen erheblichen formellen Mangel dar, der der Finanzverwaltung grundsätzlich Hinzuschätzungen erlaubt. Nun ist es aber so, dass nicht jedes Unternehmen, das ein manipulierbares Kassensystem einsetzt, auch zwangsläufig manipuliert. So gibt es gängige Kassensysteme, bei denen sich die Möglichkeit der Manipulation erst nach Jahren herausstellt.

Fall: Vollschtzung aufgrund manipulierbarer Kasse

Der Kläger betrieb ein Restaurant. Einen großen Teil seiner Einnahmen erzielte er bar. In den Jahren 2011 bis 2014 setzte er eine elektronische Registrierkasse sehr einfacher Bauart ein, die in den 1980er-Jahren entwickelt wurde. Das Finanzamt nahm eine Vollschtzung der Erlöse vor, da es die Aufzeichnungen des Klägers als nicht ordnungsgemäß ansah. Ein Sachverständiger wies in erster Instanz darauf hin, dass ein interner Zähler der Kasse, der die Lückenlosigkeit der Tagesausdrucke sicherstellen sollte, verändert werden konnte. Wobei eine solche Änderung auch bei Reparaturen der Kasse erforderlich sein könnte. Das Finanzgericht sah die Kasse daher als manipulierbar an und bestätigte weitestgehend die Schätzung des Finanzamts. Eine tatsächliche Manipulation der Kasse stellte das Finanzgericht nicht fest.

Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz bei Schätzung

Der Bundesfinanzhof verweist das Verfahren an das Finanzgericht zurück. Zwar stelle eine manipulierbare Kasse einen erheblichen formellen Mangel dar, der das Finanzamt zur Schätzung berechtige. Allerdings reiche es nicht aus, nur auf formelle Mängel hinzuweisen, ohne ihre Bedeutung für den konkreten Fall zu gewichten. Es sei zu berücksichtigen, dass das eingesetzte Kassensystem über 20 Jahre auf dem Markt war, sodass die Kenntnis, dass es manipulierbar ist, erst im Laufe der Zeit gewachsen sei. Da die Finanzverwaltung die Nutzung solcher Kassen noch bis zum 31.12.2016 akzeptiert habe, habe der Kläger nicht davon ausgehen können, dass er durch die Nutzung der Kasse gegen seine Aufzeichnungspflichten verstoße. Die Schätzung sei daher angemessen zu reduzieren, insbesondere wenn dem Kläger tatsächliche Manipulationen nicht nachgewiesen werden können bzw. diese unwahrscheinlich sind. Unter engen Voraussetzungen sei es sogar möglich, dass eine manipulierbare Kasse überhaupt nicht zur Schätzung befuge. Dies sei der Fall, wenn der Kläger „überobligatorische“ sonstige Aufzeichnungen führe, die eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit der Einnahmen böten. Im Weiteren setzt sich der Bundesfinanzhof intensiv mit diversen Feststellungen des Finanzgerichts zur Nichtordnungsmäßigkeit der Kasse auseinander und hält diese überwiegend für verfehlt bzw. nicht ausreichend begründet.

Konsequenzen

Der Fall zeigt zweierlei: Zum einen kann es richtig teuer werden, wenn Sie Kassensysteme einsetzen, die den Vorgaben der Finanzverwaltung nicht entsprechen. So hatte das Finanzamt zunächst im Rahmen der Vollschtzung eine Hinzuschätzung des 3,5-Fachen des bisher deklarierten Umsatzes vorgenommen. Zum anderen kann die Finanzverwaltung bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten nicht einfach pauschal zur Vollschtzung übergehen, ohne sich den Fall genauer anzusehen und auch nachzuweisen, dass es tatsächlich zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Das Urteil bietet hier zahlreiche Ansätze, die gegenüber der Finanzverwaltung vorgebracht werden können. Unabhängig hiervon sollten Sie sicherstellen, dass Ihr Kassensystem die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Unsere Expert:innen helfen Ihnen gerne weiter.

Grundbesitzende GbR oder Miteigentümergeinschaft – MoPeG gibt Anlass zur Überprüfung bestehender Strukturen

Seit dem 1.1.2024 können sich rechtsfähige GbR in das neue Gesellschaftsregister eintragen lassen und als eGbR firmieren. Um als grundbesitzende GbR in der Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt zu sein, wird die Eintragungsmöglichkeit zur Eintragungspflicht.

Eintrag ins Gesellschaftsregister – Option oder Pflicht?

Seit dem 1.1.2024 können sich rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) in das neu geschaffene Gesellschaftsregister eintragen lassen und anschließend als eGbR firmieren. Um als grundbesitzende GbR zukünftig in der Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt zu sein, wird die Eintragungsmöglichkeit faktisch zur Eintragungspflicht. Wir zeigen Ihnen, worauf zu achten ist.

Überprüfung bestehender Strukturen

In der Praxis nehmen die meisten Unternehmer:innen die anstehende Eintragung im Gesellschaftsregister zum Anlass, sich das erste Mal seit vielen Jahren mit der – vermeintlich schon ewig bestehenden – grundbesitzenden GbR und den damit zusammenhängenden Dokumenten (Gesellschaftsvertrag, Grundbuchauszug etc.) zu beschäftigen.

GbR nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen

Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die schon lange Inhaber von Grundeigentum sind, sehen sich hier gegebenenfalls mit der Situation konfrontiert, dass ausschließlich die Gesellschafter:innen ohne den Zusatz „in Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ im Grundbuch eingetragen sind. Aus dem Grundbuch ist mithin nicht ersichtlich, dass Eigentümerin des Grundbesitzes die GbR ist.

Grundbuch entspricht der materiellen Rechtslage

Bei dieser Situation ist zunächst zu klären, ob die Rechtslage des Grundbuchs (= Vorliegen einer Miteigentümergeinschaft) der materiellen Rechtslage entspricht. Wurde die Grundstücksgemeinschaft gegebenenfalls mehrere Jahre lang „versehentlich“ als GbR behandelt? Als Anhaltspunkt kann hier beispielsweise der Ankaufsvertrag des Grundstücks dienen. Wurde die Immobilie zu Miteigentum erworben, ist die materielle Rechtslage mit der im Grundbuch wiedergegebenen Rechtslage identisch.

Künftig muss die Bewirtschaftung der Immobilie entweder von der Miteigentümergeinschaft erbracht werden oder das Grundstück ist in eine – neu zu gründende und in das Gesellschaftsregister einzutragende – GbR einzubringen. Dies verursacht Notarkosten. Bei Einbringung in eine beteiligungsidentische GbR und unter Beachtung weiterer Voraussetzungen fällt keine Grunderwerbsteuer an.

Grundbuch entspricht nicht der materiellen Rechtslage

Entspricht die Eintragung im Grundbuch als Miteigentümergeinschaft nicht der materiellen Rechtslage, muss eine Grundbuchberichtigung erfolgen.

Zu diesem Zweck ist ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs beim Grundbuchamt zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Grundbuch gegenwärtig unrichtig ist, das heißt der Grundbuchinhalt von der wirklichen materiellen Rechtslage in Ansehung eines Grundstücksrechts abweicht. Eine solche Unrichtigkeit ist gegeben, wenn das Grundbuch – wie hier – einen anderen als den wahren Berechtigten als Eigentümer ausweist.

Weiterhin sind entweder eine Berichtigungsbewilligung des verlierenden Teils oder ein Nachweis der Unrichtigkeit vorzulegen. Die Berichtigungsbewilligung ist hier von den im Grundbuch eingetragenen vermeintlichen Miteigentümer:innen zu erklären, da sich die Berichtigung gegen diese auswirkt. Bei Vorlage einer Berichtigungsbewilligung ist die Unrichtigkeit des Grundbuchs lediglich schlüssig darzulegen. Hierzu gehört auch der Vortrag, dass das Grundbuch durch die beantragte Berichtigung richtig sein wird.

Grundsätzlich sind sowohl die Berichtigungsbewilligung als auch der Nachweis der Unrichtigkeit durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu erbringen. Im besten Falle liegt hierzu z.B. der Kaufvertrag über das Grundstück vor, der die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Vertragspartner aufführt.

Letztlich ist in vielen Fällen die Nachweiserbringung mit dem jeweils zuständigen Grundbuchamt abzustimmen. So sind diverse Fälle denkbar und in der Praxis nicht selten, die die Nachweiserbringung herausfordernd machen (z.B. Erwerb des Grundstücks erfolgte bereits zu einem Zeitpunkt, in dem die GbR noch nicht als rechtsfähige Gesellschaft anerkannt war, oder ein Ankaufsvertrag ist schlicht in den Unterlagen nicht mehr vorhanden).

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen hierzu haben oder wir Sie unterstützen können. Wir beraten Sie persönlich.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Gewerbesteuerliche Verlustvorträge nach Betriebseinbringung

Durch ein jüngst ergangenes Urteil ergeben sich neue Umstrukturierungsmöglichkeiten bei gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen.

Nutzung gewerbesteuerlicher Verlustvorträge

Im Gegensatz zu einkommensteuerlichen oder körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen, die nur an das jeweilige Steuersubjekt selbst gebunden sind, erfordert der Erhalt gewerbsteuerlicher Verlustvorträge insbesondere die Wahrung der sogenannten Unternehmensidentität. Der Gewerbebetrieb, dessen Verluste verrechnet werden sollen, muss danach sowohl im Verlust- als auch im späteren Gewinnjahr identisch sein. Während es bei Personengesellschaften hierbei auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt, spielt die Unternehmensidentität bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich eine untergeordnete Rolle, da deren Tätigkeit nach einer Fiktion des Gewerbesteuergesetzes stets als Gewerbebetrieb gilt. Bringt eine Kapitalgesellschaft ihren Betrieb in eine Tochterpersonengesellschaft ein, bleibt das gewerbesteuerliche Unternehmen und folglich auch der korrespondierende Verlustvortrag nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung auf Ebene der Kapitalgesellschaft verhaftet. Eine Verrechnung zukünftiger Erträge des in die Personengesellschaft eingebrachten Betriebs mit den bestehenden Verlustvorträgen scheidet mangels Unternehmensidentität hiernach aus.

Unternehmensidentität bei Einbringung in eine Personengesellschaft

Nach jüngst veröffentlichtem Urteil des Bundesfinanzhofs kommt es abweichend hiervon bei der Einbringung des Betriebs einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft dann zum Übergang der bestehenden gewerbsteuerlichen Verlustvorträge auf die Personengesellschaft, wenn sich die Tätigkeit der einbringenden Kapitalgesellschaft künftig auf das Halten der Beteiligung an der Personengesellschaft und gegebenenfalls die Komplementär-Gesellschaft beschränkt. Maßgeblich sei hierfür, dass das tatsächliche Unternehmen in Form des Betriebs in Gänze auf die Personengesellschaft übergegangen ist. Nur durch den korrespondierenden Übergang des Verlustvortrags auf die Personengesellschaft könne dem Objektsteuercharakter der Gewerbebesteuer hinreichend Rechnung getragen werden. Im Ergebnis könnten so die durch den Betrieb in der Vergangenheit erzielten Verluste auch nach der Einbringung mit künftigen Erträgen verrechnet werden.

Ausblick und Konsequenzen

Das Urteil ist zu begrüßen, da es in einer Vielzahl von Fällen die gewerbesteuerlich bislang problematische, steuer-systematisch jedoch zutreffende Verlustverrechnung nach

entsprechenden Umstrukturierungsvorgängen ermöglichen wird. Auf Basis der Urteilsgrundsätze erscheint es naheliegend, auch dann einen Verlustübergang anzunehmen, wenn die übertragende Kapitalgesellschaft neben der Beteiligung an der aufnehmenden Personengesellschaft noch weiteres Sonderbetriebsvermögen oder sogar weitere Mitunternehmeranteile hält. Die weitere Rechtsprechung und die Reaktion der Finanzverwaltung bleiben abzuwarten.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Zur Unternehmer- eigenschaft eines GmbH-Geschäftsführers

Nicht nur im Sozialversicherungsrecht kann sich die Frage stellen, ob ein Geschäftsführer unselbstständig oder selbstständig für die GmbH tätig ist, sondern auch in der Umsatzsteuer.

Fall

Der Kläger war Gesellschafter und seit 12/2015 auch Geschäftsführer einer GmbH. Der Geschäftsführervertrag zwischen dem Kläger und der GmbH trat erst mit Wirkung zum 07/2016 in Kraft. Bis dahin hatte der Kläger seine Geschäftsführertätigkeit unentgeltlich ausgeführt. In 09/2016 stellte der Kläger eine Rechnung über 40.000 € für seine Tätigkeit als Geschäftsführer für den Zeitraum von 02–06/2016 an die GmbH. Diese beruhte auf einem Gesellschafterbeschluss aus 09/2016, wonach dem Kläger für den genannten Zeitraum eine „Entschädigung“ für seine Tätigkeit ausbezahlt sei. Das Finanzamt sah hierin eine unternehmerische Tätigkeit des Klägers und setzte Umsatzsteuer fest. Der Kläger wehrte sich hiergegen. Er sei nicht unternehmerisch tätig geworden, da er nicht die Absicht gehabt habe, eine nachhaltige selbstständige Tätigkeit gegen Entgelt auszuführen. Dies käme auch durch den Abschluss des Arbeitsvertrags zum Ausdruck. Hilfsweise beantragte er die Anwendung der Kleinunternehmerregelung.

Finanzgericht: Kläger ist Kleinunternehmer

Das Finanzgericht stellt zunächst klar: Der Abschluss eines Anstellungsvertrags schließt nicht aus, dass der Geschäftsführer unternehmerisch tätig ist. Ob das Anstellungsverhältnis (umsatzsteuerlich) ein Arbeitsverhältnis ist, richtet sich nach den allgemeinen Kriterien zur Abgrenzung selbstständiger von nichtselbstständiger Arbeit. Die Tätigkeit als Geschäftsführer ist steuerbar, wenn der Geschäftsführer als Unternehmer handelt und hierfür ein gewinnunabhängiges Sonderentgelt erhält. Dies sieht das Finanzgericht für den Zeitraum vor Abschluss des Anstellungsvertrags als erfüllt an. Der Kläger war demnach in diesem Zeitraum nachhaltig tätig und erhielt ein Entgelt hierfür (40.000 €). Allerdings kann der Kläger die Kleinunternehmerregelung

in Anspruch nehmen. Nach Ansicht des Finanzgerichts hat der Kläger in 02/2016 seine unternehmerische Tätigkeit aufgenommen und nicht im Jahr 2015, wie vom Finanzamt unterstellt, da er im Jahr 2015 noch sozialversicherungspflichtig bei der GmbH angestellt war. Da er damit im Jahr 2016 seine unternehmerische Tätigkeit aufgenommen hat, ist er Kleinunternehmer, wenn er in diesem Jahr den Umsatz von 17.500 € (heute: 22.000 €) nicht überschreitet. Hierbei ist nicht auf den tatsächlichen, sondern auf den voraussichtlichen Umsatz des „Erstjahres“ abzustellen. Da der Kläger bei Aufnahme seiner unternehmerischen Tätigkeit zunächst unentgeltlich tätig war, konnte er davon ausgehen, dass er die Grenze nicht überschreitet, also Kleinunternehmer ist.

Konsequenzen

Der Fall zeigt, dass auch bei Abschluss von Verträgen mit Geschäftsführer:innen die Umsatzsteuer zu beachten ist. Über den Fall hinaus sind die Ausführungen des Finanzgerichts zur Bestimmung der Kleinunternehmereigenschaft des Klägers von Bedeutung: zum einen der Hinweis, dass es im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit allein auf die prognostizierten Umsätze und nicht auf die tatsächlichen Umsätze ankommt, was im Übrigen auch für die im Folgejahr zu beachtende Grenze (50.000 €) gilt, und zum andern der Hinweis, dass es einer solchen Prognose nicht entgegensteht, wenn später nachträglich und rückwirkend eine Vergütung vereinbart wird, die die Grenze überschreitet. Allerdings muss anhand objektiver Anhaltspunkte überprüfbar sein, dass im Zeitpunkt der Prognose die spätere Vergütung nicht abzusehen war.

GmbH-Geschäftsführer

Auf die Vertretungsmacht des eingetragenen Geschäftsführers verlassen?

Unterzeichnet ein GmbH-Geschäftsführer einen Kaufvertrag, mit dem das gesamte Vermögen der GmbH veräußert wird, ist das Geschäft unwirksam, wenn der Käufer weiß, dass der Geschäftsführer ohne legitimierenden Beschluss der Gesellschafter handelt.

Ohne „Go“ der Gesellschafter das gesamte Vermögen der GmbH verkaufen?

Unterzeichnet der Geschäftsführer einer GmbH einen Kaufvertrag, mit dem das gesamte Vermögen der GmbH (z.B. Grundbesitz) veräußert wird, ist das Geschäft unwirksam, wenn der Käufer weiß, dass der Geschäftsführer ohne legitimierenden Beschluss der Gesellschafter:innen handelt und deshalb seine Vertretungsmacht missbraucht. Dies entschied aktuell der Bundesgerichtshof und stellte dabei klar, dass man sich nur dann auf die Vertretungsbefugnis des im Handelsregister einer GmbH eingetragenen Geschäftsführers verlassen darf, wenn man keine Kenntnis von dessen Entlassung oder der Überschreitung seiner Vertretungsmacht hat.

Bundesgerichtshof sagt Nein

Eine in der Immobilienbranche tätige GmbH hatte vor Jahren ein rund 16 Mio. € teures Grundstück in Berlin-Charlottenburg erworben, was im Wesentlichen ihren einzigen Vermögensgegenstand darstellte. Bei dem später anstehenden Verkauf des Grundstücks handelte für die GmbH deren ehemaliger Geschäftsführer, der kurz vor Vertragsabschluss abberufen worden, aber noch im Handelsregister eingetragen war. Die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses war zwischen den Parteien streitig. Als die GmbH-Gesellschafter:innen den Verkauf bemerkten, verlangten sie die sofortige Rückgängigmachung des Geschäfts: Mit der Begründung, dass sie zum Verkauf vorher nicht ihr Einverständnis erklärt hätten, sollte der Grundstückskäufer der Löschung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch zustimmen. Dieser weigerte sich beharrlich und meinte, der beurkundende Notar habe dahingehend falsch beraten, dass ein legitimierender Gesellschafterbeschluss entbehrlich sei. Auf diese Aussage habe er sich verlassen dürfen, auch wenn er zugab, gewusst zu haben, dass es um die Abberufung des Geschäftsführers Streit gegeben hatte. Die Sache ging bis zum Bundesgerichtshof, der schließlich der GmbH recht gab.

Geschäftsführer hätte das „Go“ einholen müssen

Die Richter:innen hielten die Abberufung des Geschäftsführers für wirksam, er war also gar nicht mehr befugt, das Grundstück der GmbH zu verkaufen. Sie stellten allerdings klar, dass der GmbH diese Tatsache nichts nütze, denn der Käufer durfte sich grundsätzlich darauf berufen, dass der Geschäftsführer noch als Vertreter der GmbH im Handelsregister eingetragen war, und zwar selbst dann, wenn ihm bekannt war, dass ein streitiger Abberufungsbeschluss gefasst wurde. Eine Nachforschungspflicht des Käufers habe nicht bestanden. Letzten Endes brachte der Bundesgerichtshof das Grundstücksgeschäft aber zu Fall, indem er ausführte, dass der abberufene Geschäftsführer bei dem derart bedeutenden Grundstücksgeschäft im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Gesellschafter:innen gebraucht hätte, auch wenn der GmbH-Gesellschaftsvertrag das nicht ausdrücklich vorsah. Einem verständigen Vertragspartner, so die Richter:innen, müsse grundsätzlich klar sein, dass der Geschäftsführer die GmbH nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter:innen unternehmenslos stellen kann. Aber auch wenn mit einer Immobilie nur ein einzelner Vermögensgegenstand übertragen werden solle, könne es sich wie hier aufdrängen, dass der Geschäftsführer das Geschäft wegen seiner Bedeutung für die GmbH nicht ohne Rückversicherung bei den Gesellschafter:innen vornehmen kann.

Lieber einmal zu viel rückversichern als zu wenig

Die Geschäftsführer:innen vertreten die GmbH nach dem Gesetz gerichtlich und außergerichtlich; diese Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt und unbeschränkbar. Handelt der Geschäftsführer im Rahmen seiner Vertretungsmacht, führt das grundsätzlich zu einer rechtsgeschäftlichen Bindung der GmbH. Das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Vertretungsmacht hat daher zunächst einmal die vertretene GmbH zu tragen. Die Missachtung von Regeln und Weisungen, die sich aus

dem Innenverhältnis zwischen Geschäftsführung und Gesellschafter:innen ergeben, wirkt sich aber dann im Außenverhältnis aus, wenn die Grenzen des rechtlich Tragbaren überschritten werden, so der Bundesgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung. In diesen Fällen kann der Geschäftsgegner aus dem formal durch die Vertretungsmacht gedeckten Geschäft ausnahmsweise keine vertraglichen Rechte gegen die GmbH herleiten. Geschäftsführer:innen und Gesellschafter:innen ist daher zu raten: Soll das einzige Asset einer GmbH und damit ihr gesamtes Vermögen veräußert werden, muss ein entsprechender Gesellschafterbeschluss – am besten schriftlich – gefasst werden, um später keine Unwirksamkeit des Geschäfts zu riskieren.

Unternehmen

Energiepreise: Prüfungspflicht für entlastete Unternehmen

Unternehmen mussten bereits 2023 einige Voraussetzungen zum Erhalt von Entlastungen im Energiebereich erfüllen. Im Jahr 2024 müssen sie nun eine finale Selbsterklärung abgeben, um das Risiko von Rückzahlungspflichten zu vermeiden.

Was ist der Hintergrund der Nachweispflichten?

Viele Unternehmen haben im Zusammenhang mit den geopolitischen Entwicklungen erhebliche Energiepreissteigerungen verkraften müssen. Um für das Jahr 2023 für eine Entlastung zu sorgen, wurden das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und das Strompreisbremsengesetz (StromPBG) geschaffen. Unternehmen, die von diesen Begünstigungen Gebrauch gemacht haben, müssen abhängig von dem in Anspruch genommenen Fördervolumen nun bis zum 31.5.2024 bestimmte Nachweispflichten erbringen. Das Verfahren ist komplex und zum Teil sind auch Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgeschrieben.

Wer muss eine „finale Selbsterklärung“ abgeben?

Unternehmen, deren Entlastungsbeträge in mindestens einem Monat an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150.000 € überstiegen haben, sind zur Abgabe jeweils einer sogenannten finalen Selbsterklärung an die Energieversorger verpflichtet. Mit der Abgabe der Selbsterklärung erklärt das Unternehmen die Einhaltung seiner relativen und absoluten tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenze sowie der absoluten Höchstgrenze des Unternehmensverbundes. In der finalen Selbsterklärung erklärt ein Unternehmen seinem Energielieferanten seine tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze. Dem Energieversorger wird hierdurch die Gewährung von Entlastungsbeträgen nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Jahresendabrechnung ermöglicht. Wird pflichtwidrig keine Selbsterklärung abgegeben, droht eine Herabsetzung der Höchstgrenze für Förderungen auf 0 €, also der rückwirkende Wegfall der Ermäßigungsbeträge.

Zusätzliche Pflichten bei höheren Begünstigungen

Bei Unternehmen mit einer absoluten (Begünstigungs-) Höchstgrenze von 4 Mio. € sind der finalen Selbsterklärung folgende Unterlagen beizufügen:

- / ein Prüfvermerk durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in über die Prüfung der krisenbedingten Energiemehrkosten, der Einhaltung der relativen und der absoluten Höchstgrenze sowie gegebenenfalls der auszugleichenden Fehlbeträge bei Nichteinhaltung der Höchstgrenzen oder
- / ein Feststellungsbescheid der Prüfbehörde, sofern das Unternehmen mit einem besonders betroffenen Unternehmen verbunden ist.

Letztverbrauchende Unternehmen mit einer absoluten Höchstgrenze von 4 Mio. € haben grundsätzlich ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erdgas- oder Wärmelieferanten („Lieferanten“) einen Prüfvermerk zu den krisenbedingten Energiemehrkosten und der Einhaltung der absoluten Höchstgrenze von 4 Mio. € bzw. gegebenenfalls über die auszugleichenden Fehlbeträge vorzulegen. Alternativ können diese Unternehmen dem Lieferanten auch einen Bescheid der Prüfbehörde vorlegen, sofern sie mit mindestens einem Unternehmen verbunden sind, das eine absolute Höchstgrenze von 50 Mio., 100 Mio. oder 150 Mio. € geltend macht. In diesen Fällen haben diese Unternehmen der Prüfbehörde einen Prüfvermerk über die Prüfung der verschiedenen Inputfaktoren zur Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten zu übermitteln. Für Unternehmen, die selbst eine höhere Begünstigung als 4 Mio. € erhalten haben, gelten zusätzliche Dokumentations- und Prüfungsanforderungen.

Unternehmen, Privat

Geldauflagen aus Strafverfahren steuerlich abzugsfähig?

Grundsätzlich können Geldstrafen, Geldbußen etc. nicht steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt aber nicht, wenn zur Einstellung eines Strafverfahrens eine Geldauflage auferlegt und gezahlt wird, die allein der Abschöpfung des aus der Straftat erwirtschafteten Gewinns dient und den mutmaßlichen Täter nicht gleichzeitig auch bestrafen soll. Diese Zahlungen können sich steuermindernd auswirken, entschied kürzlich das Finanzgericht Münster.

Geldbeträge zur Einstellung von Strafverfahren können steuerlich abgezogen werden ...

Vater und Sohn betrieben gemeinsam eine Biogasanlage und erzielten durch die Einspeisung des Stroms in das Versorgungsnetz Erträge. Da sie im Laufe der Zeit mit ihrer Anlage den zum Betrieb zulässigen Grenzwert der elektrischen Leistung überschritten, wurde aufgrund dieser Grenzwertüberschreitung wegen des Verdachts des unerlaubten Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage Strafanzeige erstattet. Nach mehrfachem Austausch zwischen Gericht,

Staatsanwaltschaft und Strafverteidiger:innen wurde das Strafverfahren gegen die Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 170.000 € (85.000 € pro Person) eingestellt. Mit diesem Geldbetrag sollte allein der Mehrertrag abgeschöpft werden, den Vater und Sohn dadurch erzielt hatten, dass sie mehr als die eigentlich zugelassene Leistung in das Stromnetz eingespeist hatten. Diese Zahlungen wollten die beiden nun beim Betrieb der Biogasanlage steuerlich (gewinnmindernd) geltend machen, doch das Finanzamt versagte den Abzug – zu Unrecht, wie sich herausstellte.

... wenn sie allein der Gewinnabschöpfung dienen

Die Finanzrichter:innen bestätigten die langjährige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und stellten heraus, dass es bei Geldauflagen darauf ankommt, ob diese einen strafähnlichen Sanktionscharakter haben oder allein der Gewinnabschöpfung oder Wiedergutmachung dienen. Das steuerliche Verbot der Abzugsfähigkeit von Geldstrafen und -bußen soll sicherstellen, dass die persönliche Sanktion durch eine Strafe nicht durch eine steuerliche Abzugsfähigkeit der Zahlung unterwandert wird. Auflagen oder andere Geldbeträge, die lediglich der Wiedergutmachung der Tat oder der Gewinnabschöpfung dienen, weisen hingegen keinen solchen Strafcharakter auf. Ob der zu zahlende Geldbetrag Strafcharakter hat oder (zumindest teilweise) der Wiedergutmachung oder Gewinnabschöpfung dient, muss sich aus dem Inhalt des entsprechenden Gerichtsbeschlusses sowie den objektiven Umständen ergeben. Anhaltspunkte für einen Strafcharakter können dabei z.B. die Bezeichnung einer Auflage als Geldbuße sein sowie die Orientierung für die Bemessung der Zahlung am Verdienst des Täters. Für eine Gewinnabschöpfung spricht hingegen die Orientierung der Bemessung an der Höhe der illegal erwirtschafteten Erträge.

Konkrete Formulierung für Abzugsfähigkeit entscheidend

Damit die Geldauflage sich steuermindernd auswirken kann, sollten Strafverteidiger:innen und/oder Steuerberater:innen unbedingt darauf achten, dass in dem Beschluss zur Einstellung gegen Geldauflage genau herausgestellt und beziffert wird, ob und inwieweit es sich bei der Auflage um eine Gewinnabschöpfung handelt.

Privat

Wann ist ein Testament aufgrund „sittenwidriger Umstände“ erstellt?

Ein (notarielles) Testament kann sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn ein vom Gericht eingesetzter Berufsbetreuer seine Stellung und den Einfluss auf einen älteren, kranken und alleinstehenden Erblasser dazu benutzt, gezielt auf diesen einzuwirken und ihn dazu zu bringen, ein Testament zu seinen Gunsten zu erstellen. Dies entschied aktuell das Oberlandesgericht (OLG) Celle und hält damit an seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 2021 fest.

92-Jährige macht Betreuerin zur Alleinerbin

Mitunter kommt es vor, dass nicht ein naher Angehöriger die Betreuung eines betreuungsbedürftigen Familienmitglieds übernimmt, sondern das Gericht einen sogenannten Berufsbetreuer einsetzt, der keinerlei persönliche Beziehungen zu der betreuten Person hat. Wird dieser Berufsbetreuer dann plötzlich auch noch Alleinerbe der betreuten Person, werden viele – oftmals zu Recht – hellhörig, auch Gerichte. So war es in dem vom OLG Celle entschiedenen Fall: Die 92-jährige Erblasserin war wegen ihres schlechten gesundheitlichen Zustands wochenlang stationär im Krankenhaus behandelt worden und teilte zuletzt mit ihrer Tochter das Krankenzimmer. Ihr Ehemann war bereits verstorben. Als auch die Tochter starb, wurde vom Amtsgericht eine Berufsbetreuerin bestellt, da die Erblasserin keine weiteren Angehörigen mehr hatte. Der Richter gegenüber hatte die Erblasserin noch geäußert, ein Testament zugunsten der Kirche erstellen zu wollen, doch es kam anders. Die eingesetzte Berufsbetreuerin beauftragte nach kurzer Zeit einen Notar mit der Erstellung eines Testaments, wonach die von ihr betreute Erblasserin sie als Alleinerbin einsetzen sollte. Der Notar beurkundete das Testament im Krankenhaus; der Wert des Vermögens der Erblasserin betrug rund 350.000 €. Nach ihrer Entlassung verstarb die Erblasserin kurze Zeit später im Haushalt der Betreuerin eines natürlichen Todes. Als die Betreuerin einen Erbschein beantragte, erlebte sie eine Überraschung. Das Gericht verweigerte die Erteilung und auch eine Beschwerde verhalf der Betreuerin nicht zur Erbschaft. Sie bekam am Ende nichts.

Testament zugunsten der Betreuerin war sittenwidrig

Die Richter:innen befassten sich – trotz eindeutiger Arztberichte – gar nicht erst mit der Frage, ob die Erblasserin überhaupt testierfähig war, sondern hielten das notarielle Testament für sittenwidrig und damit für unwirksam. Das machten sie daran fest, dass die Erblasserin zum Zeitpunkt der Testamentserstellung hochbetagt und in äußerst schlechter gesundheitlicher Verfassung war. Sie sei zudem depressiv gewesen und habe mehrfach ihren Tod herbeigewünscht. Auffällig sei auch der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Bestellung der Berufsbetreuerin und der Testamentserstellung gewesen sowie insbesondere die Tatsache, dass der Notar nicht von der Erblasserin, sondern von der Berufsbetreuerin beauftragt worden war, diese den Besuch des Notars flankierend begleitet



und die Beurkundung im Krankenhaus stattgefunden habe. Auch die persönliche Aufnahme der Erblasserin bei der Betreuerin zu Hause lobten die Richter:innen keineswegs, sondern lasteten der Betreuerin diesen Umstand negativ an, denn damit sei es der Erblasserin praktisch unmöglich gewesen, nochmals anderweitig zu testieren.

Sittenwidrigkeit oder fehlende Testierfähigkeit?

Vorsicht also bei Umständen, die darauf hindeuten, dass der Testierende Opfer eines Dritten, der eine psychische Zwangslage ausgenutzt hat, geworden sein könnte. Grundsätzlich ist das Urteil mit seiner Argumentationslinie zur Sittenwidrigkeit nicht zu beanstanden. Gleichwohl hätte das OLG ein Wort mehr zur Frage der Testierfähigkeit verlieren dürfen. Ein Erblasser muss nämlich, um testierfähig zu sein, wissen, dass er ein Testament erstellt, sich selbstständig ein klares Urteil über die Vor- und Nachteile der einzelnen Anordnungen, insbesondere über deren Auswirkungen auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen, und die Gründe, die für oder gegen ihre sittliche Berechtigung sprechen, bilden und ohne Einflussnahme Dritter den Inhalt des Testaments selbst bestimmen können. Ob das hier der Fall war, bleibt unklar. Wissenswert ist noch, dass es der Gesetzgeber (mit § 30 Betreuungsorganisationsgesetz – BtOG) Berufsbetreuer:innen untersagt, „von [...] Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen“, und zwar auch im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen. Danach ist eine Erbeinsetzung von Berufsbetreuer:innen zwar grundsätzlich wirksam, darf von diesen aber nicht angenommen werden.

Privat

Wie genau muss ein Nachlassverzeichnis sein?

Ein Nachlassverzeichnis ist eine ausführliche Auflistung der Vermögenswerte und Schulden eines Verstorbenen. Wenn pflichtteilsberechtigte Personen enterbt wurden, haben diese Anspruch gegen die Erben auf Erstellung eines Nachlassverzeichnisses.

Nachlassverzeichnis muss vollständig sein

Ein Nachlassverzeichnis ist eine ausführliche Auflistung der Vermögenswerte und Schulden eines Verstorbenen (z.B. in dessen Eigentum stehende Fahrzeuge, Grundstücke, Schmuck, Möbel, Bargeld, Bankguthaben/-schulden und Finanzanlagen). Wenn pflichtteilsberechtigte Personen, wie der Ehegatte oder die Kinder, vom Verstorbenen enterbt wurden, haben diese per Gesetz (§ 2314 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) einen Anspruch gegen die Erben auf Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, das den gesamten pflichtteilsrelevanten Nachlass vollständig wiedergibt. Dabei besteht die Besonderheit, dass hier auch alle Schenkungen des Erblassers zu seinen Lebzeiten innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Tod aufgeführt werden müssen. Auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten muss das Verzeichnis von einem Notar erstellt werden. Dieser Anspruch kann bei unvollständiger Erfüllung sogar mit Zwangsgeld durchgesetzt

werden. Das Frankfurter Oberlandesgericht (OLG) musste sich Ende 2023 ausführlich mit der Frage auseinandersetzen, wie umfangreich ein solches notarielles Nachlassverzeichnis genau sein muss und welchen Mindestinhalt es haben soll.

Was tun, wenn im Nachlassverzeichnis etwas „fehlt“?

Eine Erbin war gerichtlich verurteilt worden, Auskunft über den Bestand des Nachlasses durch Vorlage eines notariellen Bestandsverzeichnisses zu erteilen, dort sämtliche Werte der Nachlassgegenstände anzugeben und ein Sachverständigengutachten über den Wert des dazugehörigen Grundvermögens vorzulegen. Sechs Monate lang geschah nichts. Als die Pflichtteilsberechtigte erfolgreich die Festsetzung eines Zwangsgelds beantragte, erklärte die Erbin, der „faule“ Notar sei schuld; er habe auf telefonische Erinnerungen nicht reagiert. Der daraufhin endlich übermittelte Entwurf eines notariellen Nachlassverzeichnisses war zum Leidwesen der Pflichtteilsberechtigten auch noch unvollständig: Es fehlte das neutrale Sachverständigengutachten zum Wert des Grundbesitzes. Schließlich landete die Sache beim OLG Frankfurt.

Grundsätze für die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses

Die Richter:innen gaben der Pflichtteilsberechtigten recht, das Zwangsgeld blieb bestehen. Gleichzeitig präzisierten sie noch einmal die Mindestanforderungen an ein notarielles Nachlassverzeichnis und hoben hervor, dass der gesetzliche Auskunftsanspruch nur erfüllt ist, wenn der Notar den Nachlassbestand selbst und eigenständig ermittelt und sich mittels Bestätigung verantwortlich für den Inhalt erklärt. Ferner trifft den Notar eine Überprüfungspflicht der Angaben des Auskunftspflichtigen; hierbei darf er sich nicht auf eine reine Plausibilitätskontrolle beschränken, sondern muss diejenigen Nachforschungen anstellen, die ein objektiver Dritter in der Lage des Gläubigers für erforderlich halten würde. Konkret muss er z.B. selbst Einsicht in die Kontounterlagen nehmen und prüfen, ob Anhaltspunkte für ergänzungsrelevante Zuwendungen vorliegen, die der Verstorbene innerhalb der letzten zehn Jahre seines Lebens an dritte Personen gemacht hat und die gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten ausgleichspflichtig sind. Ganz wichtig war den Richter:innen, dass das Nachlassverzeichnis vollständig sein muss. Zwar sind minimale Unvollständigkeiten hinzunehmen, ein Anspruch auf Ergänzung des Verzeichnisses besteht aber jedenfalls dann, wenn bestimmte Positionen gar nicht bzw. ohne Wertangabe aufgeführt sind.

Was muss der Notar konkret tun?

Aus der Entscheidung wird deutlich, dass der mit der Erstellung eines Nachlassverzeichnisses beauftragte Notar seine Pflicht nicht allein vom eigenen Schreibtisch aus erfüllen kann. Er muss zumindest ein zum Nachlass gehörendes Grundstück selbst in Augenschein nehmen, die Einrichtung des Wohnhauses des Erblassers nebst Wertgegenständen und Fahrzeugen besichtigen und sich auch einen gegebenenfalls vorhandenen Safe öffnen lassen. Ferner muss er, falls verlangt, ein neutrales Gutachten über den Grundstückswert erstellen lassen. Tut er das nicht, muss sich dafür der Erbe gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten verantworten, es sei denn, er kann beweisen, dass er „alles getan“ hat, um den Notar zur Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen.

Die dhpG wird 75 – feiern Sie mit!

In diesem Jahr haben wir einen ganz besonderen Meilenstein erreicht: Wir feiern das 75-jährige Jubiläum der dhpG! Seit unserer Gründung im Jahr 1949 sind wir stetig gewachsen und haben ein starkes Team aufgebaut. Heute stehen wir unseren nationalen und internationalen Mandant:innen mit über 900 engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 17 Standorten in allen steuerlichen und rechtlichen Fragen zur Seite. Voller Vorfreude blicken wir den kommenden Jahren entgegen und bedanken uns bei allen, die uns auf diesem Weg begleitet haben und uns weiterhin begleiten!

Wir feiern das virtuelle Spenden-Spektakel

Zu unserem Jubiläum veranstalten wir ein virtuelles Spenden-Spektakel und Sie können mitmachen. Wie das geht? Ganz einfach: QR-Code scannen, Partypose einnehmen, lächeln und den Auslöser drücken. Fertig ist Ihr Bild für unsere virtuelle Spendengalerie. Für jedes hochgeladene Bild spenden wir 75 € für einen guten Zweck. Den Zweck bestimmen Sie selbst: Wählen Sie dafür einfach eine der Organisationen aus, die wir auf unserer Jubiläums-Website zusammengestellt haben. Am Ende der Aktion übergeben wir die Spenden gebündelt an die Organisationen. Alle weiteren Infos finden Sie auf der Website.

Wir freuen uns, wenn Sie mitmachen, und wünschen Ihnen viel Spaß beim Knipsen!



Taxieren Sie mit! Überall, wo es Podcasts gibt.

Folge 20: Die E-Rechnung
kommt 2025

Wie Sie vom
Digitalisierungsschub
profitieren können

Jetzt einschalten



Presse

www.luenendonk.de

Neue Beiräte bei Lünendonk & Hossenfelder: Norbert Neu und Christian Schlicht

„Das auf Business-to-Business-Dienstleistungen (B2B) spezialisierte Research- und Beratungsunternehmen Lünendonk & Hossenfelder hat zum 1. April 2024 Prof. Dr. Norbert Neu und Dr. Christian Schlicht in seinen Unternehmensbeirat berufen. Prof. Dr. Neu war zuletzt geschäftsführender Partner bei der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft dhpg, wo er weiterhin als Of Counsel tätig ist.“

WP StB FBStR Prof. Dr. Norbert Neu
norbert.neu@dhpg.de



Veranstaltungen

dhpg Online-Seminar: Die NIS-2-Richtlinie in die Praxis überführen

Die NIS-2-Richtlinie verfolgt das Ziel, das Cybersicherheitsniveau in der EU zu harmonisieren und zu verbessern. Durch die Vorschrift wird der Kreis der betroffenen Unternehmen deutlich ausgeweitet. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 18.10.2024 sollten sich betroffene Unternehmen daher verstärkt mit den Themen Cyber-Risikomanagement, Kontrolle und Überwachung von Zwischenfällen und der Geschäftskontinuität befassen. **RA Dr. Christian Lenz** und **Felicitas Kellermann** geben Ihnen am **12.6.2024** einen Überblick über die Richtlinie und erläutern, wo Sie ansetzen sollten. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

dhpg Online-Seminar: EU-Taxonomie – Einstieg in die Berichterstattung & Handlungsempfehlungen

Unternehmen, die nach CSRD zur Erstellung eines ausführlichen Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind, müssen auch Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung beachten. Dieser besagt, dass Unternehmen den Umfang melden müssen, in dem ihre Aktivitäten als „umweltverträglich“ gemäß der dort verankerten Klassifizierung gelten. Die Berichterstattung dazu ist deutlich kürzer als der Nachhaltigkeitsbericht selbst. Allerdings ist das Regelwerk komplex, sodass der Erstellungsaufwand nicht unterschätzt werden sollte. In unserem Online-Seminar am **13.6.2024** gibt **WP Corinna Kaufhold** Ihnen einen Einblick in die Systematik der EU-Taxonomie-Verordnung und zeigt Ihnen, worauf es bei der Berichterstattung ankommt. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

dhpg Online-Seminar: Revisionssichere Archivierung

Im Homeoffice arbeiten, aber zur Freigabe und Ablage der Rechnungen schnell mal ins Büro. Kommt Ihnen bekannt vor? Warum ist der digitale Belegfluss in jedem Unternehmen mit Haken und Ösen verbunden? Ganz einfach: Da kommen einige Anforderungen zusammen. **CISA Fabrice Voigt** erläutert Ihnen am **18.6.2024** die wesentlichen Anforderungen und Inhalte einer Verfahrensdokumentation nach GoBD und zeigt Ihnen, wie Sie einfach und nachvollziehbar gelingt. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

dhpg Online-Seminar: E-Rechnung kommt – was jetzt zu tun ist

Ab dem 1.1.2025 gilt die neue Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung. Hiervon sind fast alle in Deutschland ansässigen Unternehmer:innen betroffen. Zwar gibt es Übergangsregelungen, allerdings müssen alle Unternehmen sicherstellen, dass sie zum 1.1.2025 E-Rechnungen empfangen können. Wie sollten Unternehmen bei dieser Umstellung vorgehen? Und welche Dateiformate gelten überhaupt als E-Rechnungen? Diesen Fragen widmen sich **StB Oliver Lohmar** und **CISA Fabrice Voigt** in unserem Online-Seminar am **25.6.2024**. Zudem erläutern sie, was es bei der Speicherung und Weiterverarbeitung der E-Rechnung aus GoBD-Sicht zu beachten gibt. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Veröffentlichung

Dr. Andreas Rohde, **Zur finanziellen Eingliederung bei qualifiziertem Mehrheitsanfordernis – Anmerkung zu BFH, Urt. v. 9.8.2023 – I R 50/20**, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2024, S. 1058.

Intern

Julia Zellner hat ihr Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich abgelegt.

Funda Bilgic hat ihre Prüfung zur Lohn- und Gehaltsbuchhalterin bestanden.

Wir gratulieren herzlich!

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast ging es zuletzt um diese Themen:

- #15 Plötzlich ohne Geschäftsführer – für den Fall der Fälle vorsorgen
- #16 Mit dem Obstkarren durch drei Jahrzehnte Unternehmenssteuerrecht – die Meilensteine der fachlichen Arbeit von Prof. Dr. Norbert Neu
- #17 Die Globale Mindeststeuer kommt – wie weltweit tätige Unternehmen endlich fair besteuert werden sollen
- #18 Geschäftspartner in der Krise – was nun? Wie Sie Ihr Unternehmen schützen, wenn ein Geschäftspartner in die Krise gerät.
- #19 Das „abgespeckte“ Wachstumschancengesetz – reicht es für den Wirtschaftsaufschwung?

Alle Folgen finden Sie unter diesem [Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.



Zahlungstermine

Juni 2024

Steuern und Sozialversicherung

10.6. (13.6.)

- / Lohn- und Kirchensteuer
- / Umsatzsteuer

26.6.

- / Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



www.dhpg.de

Wir beraten Sie persönlich

Unsere Standorte in Deutschland

Bonn

Aachen

Bamberg

Berlin

Bornheim

Ebern

Euskirchen

Frankfurt am Main

Gummersbach

Köln

Krefeld

Landshut

Mönchengladbach

Nürnberg

Stuttgart

Trier

Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter standorte.dhpg.de.

Internationale Kooperation



INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of
CLA Global. See [CLAglobal.com/disclaimer](https://claglobal.com/disclaimer).

CLA Global Limited
www.claglobal.com